

Steuern sparen und Rentenabschläge ausgleichen unter Mitwirkung des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 28 EStG, § 187a SGB VI)

Zur Abwendung einer späteren Rentenminderung sind Sonderzahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung ab dem 50. Lebensjahr seit 1.7.2017 normalerweise bis zu zweimal im Kalenderjahr gestattet. Nach wie vor zulässig, jedoch kaum beworben, bleibt die Zahlung kurz vor Rentenbeginn in einer Summe. Tätigt der Arbeitgeber die Überweisung, können damit steuerliche Vergünstigungen verbunden sein.

1. Das Arbeitsjubiläum und 5.000 Euro

Zum 30.11.2016 kündigte Helga K. * 13.11.1953. Sie war 24 Jahre in einem Modehaus tätig, zuletzt als Direktrice. Mit einem neunzehn Jahre jüngeren Mann in zweiter Ehe verheiratet, wollte sie unbedingt Altersrente so früh als möglich bekommen. Wie niedrig die Rente ausfallen würde, wusste sie. Hier die zusammengefassten Aussagen in der Rentenauskunft vom 22.07.2016 <nicht lesenswert>:

Dieser Auskunft liegt eine angenommene Altersrente für langjährig Versicherte zugrunde. Als beabsichtigter Rentenbeginn wurde der 01.12.2016 berücksichtigt. Die Altersrente würde monatlich 1.188,10 EUR betragen. Die Rentenminderung beträgt derzeit monatlich 121,82 EUR. Sie kann durch Zahlung von Beiträgen in Höhe von zurzeit 29.914,51 EUR ausgeglichen werden. Ohne Rentenminderung kann die Altersrente ab dem 01.07.2019 gezahlt werden. Bei dieser Berechnung wurde entsprechend dem Antrag davon ausgegangen, dass die Altersrente ab dem 01.12.2016 gezahlt werden soll. Die Rentenminderung ergibt sich somit aus 31 Kalendermonaten der vorzeitigen Inanspruchnahme. Die persönlichen Entgeltpunkte in der Allgemeinen Rentenversicherung vermindern sich um 4,0007. Der Rentenartfaktor für die Altersrente ist 1,0. Der aktuelle Rentenwert beträgt monatlich 30,45 EUR. Daraus ergibt sich als Rentenminderung

121,82 EUR. Diese Rentenminderung kann bis zum 30.11.2016 durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Wird die Altersrente wie beabsichtigt in Anspruch genommen, können Beiträge darüber hinaus bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze am 12.06.2019 gezahlt werden. Der zum Ausgleich der Rentenminderung in der Allgemeinen Rentenversicherung erforderliche Beitrag ergibt sich nach folgender Formel:

$$\frac{4,0007 \text{ Entgeltpunkte} \times 6781,920 \text{ (Faktor)}}{0,907 \text{ Zugangsfaktor}}$$

$$= 29.914,51 \text{ EUR}$$

Sollten Sie sich zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich der Rentenminderung entschließen, sind die Beiträge zu überweisen. Verwendungszweck: "RM" - (Rentenminderung).

In der Rentenauskunft ist ferner erläutert, dass sich der Beitragsaufwand verändern kann entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragsatzes. Vom Ersparten noch dreißigtausend Euro einzusetzen, dazu war Helga K. nicht bereit. Der Rentenbescheid weicht geringfügig von der Rentenauskunft ab, hier die zusammengefassten Berechnungs-Ergebnisse:

Summe aller Entgeltpunkte 43,2377; Zugangsfaktor 0,907; Summe der persönlichen Entgeltpunkte 39,2166
 Rentenartfaktor Altersrente 1,0; Aktueller Rentenwert 30,45 EUR; Monatsbetrag ab 01.12.2016 = 1.194,15 €
 Anpassung zum 01.07.2017: Aktueller Rentenwert 31,03 EUR; Monatsbetrag ab 01.07.2017 = 1.216,89 €
 Kranken- und Pflegeversicherung als Rentner: BARMER, 10,95 %

Ihr früherer Arbeitgeber stellte zum 1.9.2017 drei Auszubildende ein. Helga K. besitzt den Ausbilderschein (AEVO) und nahm das Angebot an, bei relativ freier Zeiteinteilung die Azubis zu betreuen und zu schulen sowie für Sonderaufgaben einzuspringen. Gehaltsvereinbarung 1.000 € brutto.

Bei der Deutschen Rentenversicherung erfuhr sie: Die Gehaltszahlungen für September bis Dezember 2017 (4 x 1.000 = 4.000 €) schaden der Rente nicht; falls sie auch 2018 für 1.000 Euro arbeitet, werden 190 € an der Altersrente gekürzt. Sie habe das Recht, zweimal pro Jahr noch Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung einzuzahlen. Wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis ende, dürfe sie freiwillige Beiträge zahlen, jedenfalls bis Juni 2019. Das seien Auswirkungen der Flexirente. Von weiteren Beitragszahlungen könne möglicherweise ihr Ehemann profitieren, wenn sie die Erstversterbende sein sollte.

Steuerklasse 3 (Ehemann ist selbständiger Künstler), Religionszugehörigkeit rk/ev, das ergab für die Monate September und Oktober 2017 jeweils folgende Gehaltsabrechnung:

Gehalt brutto 1.000,00 €; Lohnsteuer, Soli, Kirchensteuer 0,00 €; BARMER für KV+PV+Alo+RV - 205,25 €
= Überweisung netto 794,75 €

Als Dank für ihren besonderen Einsatz und zur weiteren Motivation erhält Helga K. eine Sondervergütung (Prämie) von 5.000 Euro, zahlbar im November 2017. Der Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig und beeinträchtigt als Hinzuverdienst ihren Anspruch auf Altersrente.

Würde im November 2017 die 5.000-€-Prämie zusätzlich zum 1.000-€-Gehalt abgerechnet, hat das zur Folge:

Lohnsteuer, Soli und Kirchensteuer		1.070 €
zusätzlicher Abzug für die BARMER	866 €	
auf Antrag können 2018 erstattet werden	<u>- 133 €</u>	733 €
am 01.07.2018 wird Altersrente teilweise für 2. Halbjahr 2017 wegen überschrittener Hinzuverdienstgrenze zurückgefordert		480 €

Das schmerzt. Gestaltungs-Spielräume?

- Es könnte ein Dienstjubiläum vorliegen, wenn das Modehaus die vorangegangene Beschäftigungszeit ("Vordienstzeiten") berücksichtigt, das ist besonders zu dokumentieren. Die Besteuerung erfolgt ebenfalls als sonstiger Bezug, stellt dann jedoch eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten dar und führt zur Anwendung der Fünftelregelung des § 34 Abs. 1 EStG.
- Der Steuerberater des Modehauses regt diese Formulierung an: Aus Anlass des 25jährigen Arbeitsjubiläums werden wir zur Verbesserung der Altersrente 5.000 Euro direkt an die Deutsche Rentenversicherung überweisen.

§ 3 Nr. 28 EStG:

Steuerfrei sind die Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen.

Diese steuerliche Vergünstigung wird bei der Gehaltsabrechnung berücksichtigt. Dazu

- a) muss dem Arbeitgeber die von der Deutschen Rentenversicherung an Helga K. erteilte "Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung" vorgelegt und eine Fotokopie davon (ohne die umfangreichen Berechnungsanlagen) dauerhaft zum Lohnkonto genommen werden;
- b) muss der Arbeitgeber selbst die Überweisung an die Deutsche Rentenversicherung vornehmen unter Angabe der Versicherungsnummer, Vor- und Zunamen des Versicherten, Verwendungszweck "RM".

Die Auskunft vom 22.07.2016 gestattet Einzahlungen bis zu 29.914,51 Euro, die Überweisung von weniger oder hier von 5.000 Euro ist somit zulässig. Achtung, Vorsicht! Würde Helga K. selbst überweisen, kann § 3 Nr. 28 EStG nicht angewendet werden - ausschließlich Zahlungen des Arbeitgebers direkt an die Deutsche Rentenversicherung sind zur Hälfte steuerfrei.

Sofern somit 5.000 € vom Arbeitgeber direkt an die Deutsche Rentenversicherung überwiesen werden, hat das zur Folge:

Lohnsteuer, Soli und Kirchensteuer		0 €
zusätzlicher Abzug für die BARMER	513 €	
auf Antrag können 2018 erstattet werden	- 40 €	473 €
am 01.07.2018 wird Altersrente teilweise für 2. Halbjahr 2017 wegen überschrittener Hinzuverdienstgrenze zurückgefordert		nur 36 €

Zur Erläuterung: Von der 5.000-€-Zahlung sind 50 % steuerfrei und für die andere Hälfte ist § 34 EStG zu berücksichtigen. Dadurch fällt keine Lohnsteuer an. Zusammen mit dem 1.000-€-Monatsgehalt sind sozialversicherungspflichtig 3.500 €; dadurch wird zusammen mit der Altersrente die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung überschritten, die BARMER erstattet auf Antrag zu viel erhobene Beiträge.

Die Zahlung der 5.000 € bestätigt die Deutsche Rentenversicherung durch eine Beitragsbescheinigung, und zwar direkt an Helga K. zur Vorlage beim Finanzamt. Im Rahmen der Höchstgrenze ist der vom Arbeitgeber an die Deutsche Rentenversicherung überwiesene Betrag als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) bei der Einkommensteuerveranlagung der Eheleute K. absetzbar.

Was kein Arbeitsentgelt darstellt, weil es steuerfrei bezogen wird ($\frac{1}{2}$ von 5.000 = 2.500 €), gilt nicht als Hinzuverdienst und ist somit nicht rentenschädlich. Der steuerpflichtige Teil = 2.500 € übersteigt mit den Gehaltszahlungen 9-12/2017 die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 €/Jahr um gerade mal 200 € mit der Folge einer dann nur minimalen Rentenrückforderung am 1.7.2018.

Wegen der 5.000-€-Überweisung des Arbeitgebers wird die Altersrente der Helga K. neu berechnet; sie beträgt dann nach Abzug von 10,95 % für die Kranken- und Pflegeversicherung netto rund 1.100 Euro ab Dezember 2017.

2. Die Entlassungsabfindung von 128.000 Euro

Seit 1993 ist Oskar D. * 17.11.1954 bei der F.-AG beschäftigt. Monatliches Festgehalt zuletzt 4.000 €. Wegen planmäßigem Personalabbau und zugleich wegen dringender betrieblicher Erfordernisse wurde ihm am 28.6.2016 zum 30.11.2017 = Monatsende der Vollendung des 63. Lebensjahres gekündigt. Nach § 1a KSchG und einer ergänzenden Betriebsvereinbarung 'zum Ausgleich etwaiger Rentennachteile und der sozialen Fürsorge' erhält er 128.000 Euro.

Diese Entlassungsentschädigung als Ersatz für entgehende Einnahmen gehört zu den außerordentlichen Einkünften und ist zu grundsätzlich versteuern.

§ 34 Abs. 1 Satz 2 EStG: Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibendes zu versteuerndes Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte.

Hinweis und Auskunft der Personalstelle des Betriebes: Mit dem 'vielen Geld' zuerst eine Resthypothek der Eigentumswohnung ablösen; nahtlos Altersrente als 63jähriger ab 1.12.2017 beziehen; sich weiterhin mit einem 450-Euro-Job betätigen. Hier die Vorschau der voraussichtlichen Abrechnung:

Ermäßigt bester Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre		128.000,00 €
einzubehaltene Lohnsteuer unter Anwendung von § 34 EStG	33.030,00 €	
einzubehaltener Solidaritätszuschlag	1.816,65 €	
einzubehaltene Kirchensteuer	<u>2.642,40 €</u>	- 37.489,05 €
= Netto voraussichtlich		90.510,95 €

Das schmerzt. Gestaltungs-Spielräume?

Von der Deutschen Rentenversicherung hat Oskar D. am 18.10.2017 eine Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung erhalten, zusammengefasste Aussagen:

Unterstellter / gewünschter Beginn einer Altersrente ab 1.12.2017
als langjährig Versicherter (mehr als 420 Monate)

Summe aller Entgeltpunkte	57,0852 EP	Zugangsfaktor	0,904
Persönliche Entgeltpunkte	51,6050 EP	Aktueller Rentenwert	31,03
Voraussichtliche Rente brutto			1.601,30 €
Abzug 10,95 % für BARMER, netto			1.425,96 €

Die Rente wird um 9,6 % = 170,05 € gekürzt. Diese Rentenminderung kann durch Zahlung von Beiträgen nach folgender Formel ausgeglichen werden

$$\frac{5,4802 \text{ Entgeltpunkte} \times 6938,2610 \text{ Faktor}}{0,904 \text{ Zugangsfaktor}} = 42.060,90 \text{ €}$$

Diese Rentenauskunft ist zugleich Genehmigung, Zahlungsmöglichkeit innerhalb von drei Monaten, ohne Zahlungsverpflichtung. Wird fristgerecht gezahlt, kann die Altersrente ab 1.12.2017 beginnen und beträgt dann nach Abzug der BARMER-Beiträge 1.577,39 €.

Oskar D. ist an einer Rentensteigerung interessiert. Drum erwägt er, nach Erhalt von rund 90tausend Euro umgehend rund 42tausend Euro an die Deutsche Rentenversicherung zu überweisen - alsdann hätte er noch rund 48tausend Euro zur weiteren freien Verfügung.

Viel zu selten bleibt eine außergewöhnliche Steuer-Ersparnis-Möglichkeit ungenutzt:

Steuerfrei sind Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des SGB VI, soweit sie 50 Prozent der Beiträge nicht übersteigen - § 3 Nr. 28 EStG.

Oskar D. 'spart' runde siebentausend Euro, sofern er rechtzeitig (!) den Arbeitgeber (!) anweist (!), die Abfindung keinesfalls vollständig an ihn auszukehren, sondern einen Teilbetrag davon direkt an die Deutsche Rentenversicherung abzuführen. Seine Gehaltsabrechnung ändert sich dann so:

Ermäßigter bester Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre		128.000,00 €
steuerfrei nach § 3 Nr.28 EStG sind 50 % von 42.060 = 21.030 €,		
steuerpflichtig somit nur 106.970 €		
Lohnsteuer unter Anwendung von § 34 EStG	27.000,00 €	
Solidaritätszuschlag	1.485,00 €	
Kirchensteuer	<u>2.160,00 €</u>	- 30.645,00 €
= Netto		97.355,00 €
- davon bereits an Deutsche Rentenversicherung überwiesen		<u>- 42.060,00 €</u>
= somit Rest-Auszahlung zur freien Verfügung		55.295,00 €

Die Deutsche Rentenversicherung übersendet direkt an Oskar D. zur Vorlage bei seinem Finanzamt eine Beitragsbescheinigung: Im Rahmen der Höchstgrenze ist auch der vom Arbeitgeber an die Deutsche Rentenversicherung überwiesene Betrag als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) bei der Einkommensteuerveranlagung der Eheleute D. absetzbar.

Was im Fall des Oskar D. sonst noch möglich ist: Er zieht den Rentenantrag zurück, stattdessen meldet er sich arbeitssuchend, ab 1.12.2017 arbeitslos. Ob er vermittelt wird, ist fraglich. Monatlich 1.620 € Arbeitslosengeld. Später dann Antrag auf abschlagsfreie Altersrente als besonders langjährig Versicherter (540 Monate) zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Die zur Abwendung eines Rentenabschlags bereits gezahlten 42.060,90 € wirken sich rentensteigernd aus, ebenso der Bezug von Arbeitslosengeld in den Monaten Dezember 2017 bis März 2018. Altersrente ab April 2018 rund 1.750 €. Möglichkeit rentenunschädlichen Hinzuverdienstes bis 6.300 €/Jahr.